



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf einer Artikelverordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen (Arbeitsstättenverordnung)
(Bearbeitungsstand 25.03.2013)

Berlin, 16.05.2013

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Allgemein

Mit dem Rechtssetzungsverfahren werden die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) zusammengefasst und gleichzeitig Änderungen/Ergänzungen im Rechtstext vorgenommen. Darüber hinaus werden in der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung die Regelungen zur Sachkunde angepasst. Die Umsetzung der Änderungen erfolgt in Form einer Artikelverordnung. Artikel 1 enthält die Änderungen/Ergänzungen zur Arbeitsstättenverordnung, insbesondere die Übernahme der Inhalte der Bildschirmarbeitsverordnung. Artikel 2 enthält die Änderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der Bildschirmarbeitsverordnung.

Die Bundesärztekammer begrüßt den zugeleiteten Referentenentwurf einer Artikelverordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen (Arbeitsstättenverordnung), insbesondere die Aufnahme der Bildschirmarbeitsverordnung in die Arbeitsstättenverordnung sowie die Stärkung des Nichtraucherschutzes.

Zu Artikel 1

Bildschirmarbeit

Mit dieser Arbeitsschutzverordnung werden die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) zusammengefasst. Die Bildschirmarbeitsverordnung hat seinerzeit die europäische Bildschirmarbeitsrichtlinie 90/270/EWG in deutsches Recht umgesetzt und ist am 20.12.1996 in Kraft getreten. Die Bundesärztekammer begrüßt, dass die Regelungen zur „Arbeitsstätte Bildschirmarbeitsplatz“ in die Arbeitsstättenverordnung sinnvoll integriert werden.

Nichtraucherschutz

Der Nichtraucherschutz ist weiterhin nicht nur gut in der Arbeitsschutzverordnung verankert, sondern wird auch gestärkt. Es wird klargestellt, dass Maßnahmen zum Nichtraucherschutz zu treffen sind. Der neu formulierte § 5 Abs. 2 ArbStättV regelt, dass in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr der Arbeitgeber der Natur des Betriebes und der Art der Beschäftigten angepasste technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutz der nichtrauchenden

Beschäftigten zu treffen hat. Der § 5 zum Nichtraucherschutz sowie die Klarstellung zum Nichtraucherschutz werden von der Bundesärztekammer begrüßt.

Zu Artikel 2

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung

Artikel 2 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung konkretisiert die Regelungen zur Sachkunde. Die Sachkunde ist nach § 5 Abs. 2 Satz 2 (neu) durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang "eines von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgangsträgers" nachzuweisen.

Es wird begrüßt, dass der Laserschutzbeauftragte nach § 5 Abs. 2 Satz 4 OStrV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auch weiterhin mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammenarbeiten soll.